

IX. Internationale Organisationen

1. Geschichte

Bedeutendste Umwälzung im VR im 20. Jahrhundert: Schaffung IO als Akteure zur Lösung von Problemen, die innerhalb eines Territoriums nicht gelöst werden können

Staaten sind keine Naturgegebenheit, sondern die für die Bewältigung der seinerzeitigen Probleme angemessene Organisationsform: Produktion, Handel, Verkehr, Militär, Möglichkeit der Herrschaftserstreckung

Dies änderte sich mit dem technischen Fortschritt – den Handelsentwicklungen – dem Ausbau militärischer Möglichkeiten – der Entwicklung der Mittel der Herrschaftsdurchsetzung. Die Struktur von Staaten erwies sich als nicht hinreichend für die Lösung der durch diese Entwicklung entstandenen neuen Probleme.

Erste Internationale Organisationen wurden Anfang des 19. Jahrhunderts gegründet. Es handelte sich um Flusskommissionen: Rheinkommission, Donaukommission, die Fragen von Zoll, Durchfahrtsrechten, Verkehrsregulierungen zu entscheiden hatten.

In der zweiten Hälfte des 19. Jhdts. traten technische Organisationen hinzu wie der Weltpostverein, Internationale Telegraphenunion.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurden der Völkerbund und die International Labour Organization gegründet, welche den beiden als vordringlich erachteten Problemen des beginnenden 20. Jahrhunderts gewidmet waren, nämlich dem Frieden und der Lage der Arbeiter.

Nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich die Zahl der internationalen Organisationen – sowohl auf regionaler wie auf universaler Ebene - erheblich gesteigert. Auf fast allen Gebieten, die von internationaler Relevanz sind, gibt es inzwischen eine internationale Organisation.

2. Definition einer internationalen Organisation

Offizielle Definition findet sich nicht

idR folgende Elemente: Zusammenschluss von mehreren Völkerrechtssubjekten auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages

Festsetzung der Ziele und Aufgaben der internationalen Organisation

Einrichtung ihrer Organe, idR zumindest ein unabhängiges Verwaltungsorgan (bei der UNO der Generalsekretär) sowie eines Organs in welchem die Mitglieder durch weisungsgebundene Vertreter vertreten sind (bei der UNO Generalversammlung)

3. Anerkennung von internationalen Organisationen

IO sind nach hM Völkerrechtssubjekte, dh Träger von Rechten und Pflichten im Völkerrecht, allerdings nur im Rahmen ihrer Funktionen; so können sich IO nicht auf Souveränitätsrechte berufen; im Rahmen ihrer Funktionen können IO auch vr Verträge schließen
allerdings besteht nach hM die Völkerrechtssubjektivität nur gegenüber den Staaten, die sie anerkannt haben (Theorie der konstitutiven Anerkennung); dies wird damit begründet, dass IO als Völkerrechtssubjekte auch eigenständige Haftungssubjekte sind, die Mitgliedstaaten insofern für die von der IO vorgenommenen Handlungen nicht haftet, auch wenn diese nur von den Staaten übertragene Aufgaben wahrnehmen; in diesem Sinn wird in der Gründung einer IO ein für dritte Staaten nachteiliger Vorgang gesehen, weil sie die Mitgliedstaaten als Haftungssubjekte verlieren; nach dem Prinzip pacta tertiis nec nocent nec prosunt dürfen aber Verträge für dritte keine nachteiligen Folgen schaffen

Allerdings keine zwingende Argumentation, denn das Prinzip gilt nur für die Begründung rechtlicher Pflichten, nicht verboten hingegen sind tatsächliche Nachteile, die sich aus einem Vertragsschluss für dritte Staaten ergeben. Die Schaffung eines neuen Haftungssubjektes kann aber als ein solch tatsächlicher Nachteil qualifiziert werden, folgt man dieser Ansicht, wäre eine Anerkennung einer IO nur deklarativ, sie besäße VR-Subjektivität auch gegenüber Staaten, die sich nicht anerkannt haben.

Der IGH hat in seinem Gutachten „Reparations for Injuries Suffered in the Service of the United Nations“ (1949) erklärt, dass die UNO auch unabhängig von einer Anerkennung VR-Subjektivität besitzen; allerdings hat der IGH dabei betont, dass seinerzeit die meisten Staaten Mitglieder dieser Organisation waren

4. Haftung von IO

In diesem Bereich sind noch viele Fragen offen

Insbesondere im Fall des Zinnrates Ende der achtziger Jahre wurde die Frage ausgiebig diskutiert; der Zinnrat war eine IO zur Sicherung eines stabilen Zinnpreises auf dem Weltmarkt; aufgrund wirtschaftlicher Entwicklungen und seiner eigenen Maßnahmen machte er so viele Schulden, dass er schließlich Insolvenz anmelden musste; dies führte zur Frage der Haftung der Mitgliedstaaten

Strittig, ob nur die IO haftet, oder daneben auch die Mitgliedstaaten (was die oben beschriebene Anerkennungsproblematik entschärfte) und wenn die Mitgliedstaaten haften, ob dann jeder in vollem Umfang oder die Mitgliedstaaten nur anteilig; es spricht vieles dafür, dass die Mitgliedstaaten im Regelfall nur soweit herangezogen werden können, wie sie auch intern gegenüber der IO zur Zahlung verpflichtet sind, denn die IO agiert als ein von den Mitgliedstaaten unabhängiges Völkerrechtssubjekt

Im Fall *Behrami und Saramati* entschied der Europäische Menschenrechtsgerichtshof, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention, die sich an einer UN-Mission im Kosovo beteiligten, nicht für das Verhalten von UN-Missionen einzustehen haben

Allerdings könnten die Mitgliedstaaten zur Haftung herangezogen werden, wenn sie aufgrund ihrer Stellung in der IO das Verhalten derselben wesentlich bestimmen, denn damit würde gerade die Trennung zwischen Mitgliedstaat und IO aufgehoben

5. Immunitäten

Die Immunität von IO ist oft in den Gründungsverträgen oder in Sitzabkommen geregelt; darüberhinaus wird vielfach angenommen, dass IO auch gewohnheitsrechtlich im Rahmen ihrer Funktionen Immunität genießen

6. Völkerbund:

Organe :

VB-Versammlung, alle Mitgliedstaaten vertreten

VB-Rat: ständige (GB, F, I Jap, D, später UdSSR), nicht-ständige Mitglieder von
Versammlung gewählt

Entscheidungen im VB-Rat: einstimmig, mit Ausnahme von Verfahrensfragen oder wo anderes bestimmt wie bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern

Generalsekretär

Ständiger Internationaler Gerichtshof kein Organ des VB

Aufgaben: Frieden, Abrüstung

Kein absolutes Friedensgebot: Mitgliedstaaten verpflichtet, Schiedsgericht, Gericht oder VB-Rat anzurufen

Wenn Partei sich dem Spruch unterwarf, waren kriegerische Maßnahmen gegen dieselbe ausgeschlossen, wenn sie sich nicht unterwarf, durfte die andere Partei nach Abkühlungsphase von 3 Monaten Gewalt anwenden

Wenn Mitglied zum Krieg schritt entgegen den oben beschriebenen Regeln der Art. 12, 13 15 dann wurden wirtschaftliche Sanktionen ipso facto verhängt, militärische Sanktionen hingegen nur auf Vorschlag von VB-Rat, allerdings findet sich dazu keine Praxis

7. UNO

Keine Nachfolgerin des VB

a. Aufbau:

Hauptorgane:

Generalversammlung, Sicherheitsrat mit 5 ständigen und 10 von der GV gewählten Mitgliedern, Wirtschafts- und Sozialrat, Treuhandrat, IGH

Nebenorgane: UN Peace keeping forces, UN Claims Commission (Abwicklung von SE-Ansprüche Irak 1991, Art. 7, Menschenrechtsrat als Nebenorgan der UN-Generalversammlung

UN-Sonderorganisationen, Art. 57, 63 : ILO, UNESCO (zuständig für Weltkultur), WIPO (zuständig für geistiges Eigentum), Weltbank, IWF, WHO

b. Aufgaben der UNO:

In erster Linie Sicherung des Friedens wie sich aus UN-Satzung ergibt, darüberhinaus z.B. auch Schutz der Menschenrechte; der Menschenrechtsschutz wurde dem Friedensschutz anfänglich untergeordnet, dies rührte auch daher, dass die Menschenrechte als interne Angelegenheiten angesehen wurden, von denen die UNO gemäß Art. 2 Ziff. 7 UN-Charta ausdrücklich ausgeschlossen sind

Allerdings wurden die Menschenrechte zunehmend als eine internationale Angelegenheit behandelt; z.B. wurden schwere Menschenrechtsverletzungen in UN-Sicherheitsratsresolutionen als Bedrohungen des Weltfriedens behandelt, die Menschenrechte wurden in völkerrechtlichen Verträgen kodifiziert, auf internationaler Ebene - auch im Rahmen der UNO wurden Organe zur Überwachung der Menschenrechte eingerichtet; daher kann man heute den Menschenrechtsschutz nicht mehr als eine rein innerstaatliche Angelegenheit auffassen

c. Kompetenzen

Die GV kann keine nach außen bindende Beschlüsse fassen, wohl aber intern bindende
Der Sicherheitsrat kann bindende Beschlüsse fassen, nicht allerdings gegen das Votum eines der ständigen Mitglieder; nach dem VII. Kapitel der UN-Charta

Wenn sich der SR mit einer Frage beschäftigt, kann die GV dazu keine Beschlüsse fassen, in diesem Sinn geht der SR der GV vor

IGH kann völkerrechtliche Streitfälle zwischen Staaten entscheiden, Gutachten für die Organe der UNO erstellen; ein Staat unterliegt der Jurisdiktion des IGH aber nur, wenn er ihr sich unterworfen hat